

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Baurecht, Grundstücke und Wohnen
	Bearbeiter/in	Uwe Haltaufderheide
	Telefon (0202)	563 5385
	Fax (0202)	563 8045
	E-Mail	uwe.halttaufderheide@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.03.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2692/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.03.2004	Denkmalpflegeausschuss	Entgegennahme o. B.
06.04.2004	Bezirksvertretung Ronsdorf	Entgegennahme o. B.
Eintragung des Denkmals "Generaloberst Hoepner-Kaserne (ehem. Diederhofen-Kaserne), Parkstr. 35, Wupperta I- Ronsdorf, sowie östlich der Kaserne liegender Langwaffen - Schießstand" in die Denkmalliste der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Information durch die Verwaltung

Beschlussvorschlag

Denkmalpflegeausschuss und Bezirksvertretung Ronsdorf nehmen die Eintragung des Objektes Generaloberst Hoepner-Kaserne in die Denkmalliste der Stadt Wuppertal entgegen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Gemäß der Eintragungsanordnung der Bezirksregierung Düsseldorf/Obere Denkmalbehörde v. 06.02.2004 (Eingang 13.02.04) wurde das Schutzobjekt „**Generaloberst Hoepfner-Kaserne (ehem. Diederhofen-Kaserne), Parkstr. 35, Ronsdorf, sowie östlich der Kaserne liegender Langwaffen-Schießstand**“ unter der Nr. 4197 am 18.02.2004 in die Denkmalliste (Listenteil A / Baudenkmäler) der Stadt Wuppertal eingetragen.

Da es sich bei o.g. Denkmal um eine bundeseigene Liegenschaft handelt, wurde das Eintragsverfahren gem.

§ 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz in Verbindung mit § 4 Denkmallisten-Verordnung von der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Denkmalbehörde durchgeführt. Der Stadt Wuppertal als Untere Denkmalbehörde obliegt in diesem Fall lediglich die förmliche Eintragung des Schutzobjektes in die Denkmalliste.

Auch die Durchführung von Erlaubnisverfahren gem. § 9 DSchG NW liegt so lange in der Zuständigkeit der Oberen Denkmalbehörde, wie das Schutzobjekt im Eigentum des Bundes (oder Landes) verbleibt.

Anmerkung:

Es wird bis zur Sitzung der BV Ronsdorf durch das Justitiariat geprüft werden, ob im Falle des Listeneintrags landes- und bundeseigener Liegenschaften auch ein förmlicher **Beschluss** der jeweils zuständigen BV erforderlich ist.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Anlage 01 – Eintragungsanordnung der Bez.Reg. Düsseldorf v. 06.02.2004